

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Betriebsausschuss Veranstaltungszentrum Köln	14.05.2012

Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln, Klage der Grundstücksgesellschaft Köln Messe 15 -18 GbR

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des EuGH vom 29.10.2009 und der gescheiterten Bemühungen eine einvernehmliche Lösung mit dem Investor herbeizuführen, z.B. durch den Ankauf der Objekte zum Markwert, hat die Stadt Köln mit Schreiben vom 14.07.2010 die Einrede der Nichtigkeit des Mietvertrages erhoben bzw. hilfsweise die außerordentliche Kündigung ausgesprochen. Seit dem 01.08.2010 erfolgen keine Mietzahlungen mehr. Die Grundstücksgesellschaft Köln Messe 15 – 18 GbR hat mit Schreiben vom 07.10.2010 das Vertragsverhältnis wegen der nach ihrer Auffassung bestehenden Mietrückstände gekündigt. Ferner hat sie eine Urkundsklage gegen die Stadt Köln, eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln, erhoben und auf Zahlung der rückständigen Miete geklagt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Mitteilung zur Sitzung des Betriebsausschusses am 11.07.2011 (Vorlage-Nr.2708/2011) verwiesen.

Die 5. Kammer des Landgerichts Köln hat in ihrem Urteil vom 30.08.2011 die Klage als im Urkundenprozess unstatthaft abgewiesen.

Die Klägerin hat gegen das Urteil Berufung eingelegt.

Entsprechend dem Beschluss des Betriebsausschusses vom 10.10.2011 (Vorlagen-Nummer 3805/2011) hat die Stadt Köln die sogenannte „Anschlussberufung“ eingelegt, der sich die Koelnmesse GmbH angeschlossen hat.

Wie in der Mitteilung zur Sitzung des Betriebsausschusses am 26.03.2012 (Vorlagen-Nr. 1072/2012) ausführlich dargelegt, hat der Vorsitzende des zuständigen Senats Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 09.03.2012 die vorläufige Auffassung des Gerichts dargelegt..

In seinem Urteil vom 30.03.2012 hat das Oberlandesgericht Köln

die Berufung der Klägerin, der Grundstücksgesellschaft Köln Messe 15 – 18 GbR, gegen das am 30.08.2011 verkündete Urteil der 5. Zivilkammer des Landgerichts Köln zurückgewiesen.

Die Revision gegen dieses Urteil wurde zugelassen.

Nach Presseberichten hat die Gesellschafterversammlung der Grundstücksgesellschaft Köln Messe 15 – 18 GbR beschlossen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und Revision beim Bundesgerichtshof einzulegen.

Die Betriebsleitung wird über den weiteren Fortgang des Verfahrens berichten.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

gez. Klug